

Erläuterungen zum Vertragstext:

§ 4 Abs. 2:

Eine von der zuständigen Krankenkasse zu prüfende Verordnung ist laut § 2 Abs. 2 vom/der Versicherten einzureichen, kann jedoch auch stellvertretend für den Versicherten eingereicht werden. Gleiches gilt für das Nachreichen der Unterschrift.

§ 9 Abs. 3:

Der Pflegedienst unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Organisation der Weiterversorgung des Versicherten. Organisieren bedeutet, dass der Pflegedienst sich primär bemüht, den Versicherten durch einen anderen Pflegedienst weiterversorgen zu lassen. Sollte dies nicht gelingen, ist die Krankenkasse zu informieren.